

Synopse Vernehmlassung Anpassungen Kapitel 12 WoV-Handbuch (Stand 15.12.2022)

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
12.2.2	§ 3	noch nicht vorhanden, neuer Artikel	<p>Kategorisierung der Beteiligungen</p> <p>1 Der Regierungsrat legt die Einteilung der Beteiligungen in einem Zweikategorie-Modell fest. Die Einteilung erfolgt gemäss den Kriterien Grösse, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung seitens des Kantons, Bedeutung und Risiko. Je nach Kriterium wird eine Anzahl Punkte vergeben.</p> <p>Die Intensität der Beteiligungssteuerung wird vom Regierungsrat auf die Einteilung abgestimmt.</p> <p>Die Zuteilung in die zwei Kategorien wird wie folgt vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligungen, die in drei oder allen vier Kriterien hoch eingestuft werden, sind der Kategorie A zugeordnet.</li> <li>• Die übrigen Beteiligungen sind der Kategorie B zugeteilt.</li> </ul> <p><b>Kriterium Grösse</b> Beteiligungsgesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, erhalten einen Punkt in der Beurteilung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,</li> <li>Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,</li> <li>250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.</li> </ol> <p><b>Kriterium Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung des Kantons</b> Eine Mehrheitsbeteiligung liegt dann vor, wenn der Kanton Solothurn zu mehr als 50% an der Gesellschaft beteiligt ist oder per spezialgesetzlicher Grundlage die alleinige Aufsicht über die Beteiligung ausübt.</p>	Kategorisierung der Beteiligungen infolge Kriterien Grösse, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung, Bedeutung und Risiko.
12.2.2	§ 3	noch nicht vorhanden, neuer Artikel	<p><b>Kriterium Bedeutung</b> Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine politische Einschätzung des Regierungsrats. Eine politisch hohe Bedeutung wird mit zwei Punkten gewertet, eine mittlere Bedeutung mit einem Punkt und gar keine politische Bedeutung mit null Punkten.</p> <p><b>Kriterium Risiko</b> Die Beurteilung des Risikos erfolgt anhand einer Risikomatrix (siehe Anhang). Risiken, die den Kanton betreffen könnten (Persönenschäden, finanzielle Schäden, Störungen der Aufgabenerfüllung und Reputationsschäden) werden darin nach Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadenausmass beurteilt. Das Kriterium Risiko ist erfüllt, sobald Risiken auf hoch oder sehr hoch gemäss Risiko-matrix im Anhang eruiert worden sind.</p>	Kategorisierung der Beteiligungen infolge Kriterien Grösse, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung, Bedeutung und Risiko.
12.2.2	§ 4	noch nicht vorhanden, neuer Artikel	<p>Zweikategorie-Modell: Unterschiede in der Steuerung</p> <p>Mit jenen Beteiligungen aus der Kategorie A muss jährlich ein Eigentümergespräch durchgeführt werden. Bei diesem Gespräch sind Vertreter des zuständigen Fachdepartements und des Finanzdepartements anwesend.</p> <p>Für Beteiligungen der Kategorie A wird eine Eigentümerstrategie erstellt, welche alle vier Jahre überprüft werden soll. Bei Beteiligungen der Kategorie B kann ebenfalls freiwillig eine Eigentümerstrategie erstellt werden.</p> <p>Zu jeder Beteiligung wird ein Faktenblatt mit den wichtigsten Eckpunkten erstellt und bei Bedarf aktualisiert.</p>	Handhabung bzw. Steuerung innerhalb des Zweikategorie-Modells. Eigentümergegespräche Faktenblatt mit den wichtigsten Eckpunkten
12.3.3	§ 8, Abs. 1	noch nicht vorhanden, neuer Absatz	<p>Die unterschiedlichen Aufgaben des Kantons gegenüber den Beteiligungen werden zwischen den Departementen getrennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Aufgaben des Gewährleisters der öffentlichen Aufgabe nimmt das fachzuständige Departement wahr.</li> <li>Die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich nimmt das Finanzdepartement wahr</li> <li>Die übrigen Aufgaben des Eigentümers nehmen das fachzuständige Departement und Finanzdepartement wahr.</li> </ol>	Ergänzung mit Aufgabenteilung zwischen Fachdepartement und Finanzdepartement.

Synopse Vernehmlassung Anpassungen Kapitel 12 WoV-Handbuch (Stand 15.12.2022)

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
12.3.3	§ 8, Abs. 4	Der Regierungsrat erstellt und evaluiert anhand der Vorschläge der fachlich zuständigen Departemente in regelmässigen Abständen eine Eigentümerstrategie mit Zielen zu jeder Beteiligung. Er nimmt innerhalb der Eigentümerstrategie insbesondere eine Prioritätensetzung der unterschiedlichen Interessen des Kantons vor. In der Eigentümerstrategie wird die Verantwortung der Beteiligung gegenüber den Anspruchsgruppen („Stakeholders“) berücksichtigt und Bericht darüber verlangt.	Der Regierungsrat erstellt und evaluiert anhand der Vorschläge der fachlich zuständigen Departemente eine Eigentümerstrategie mit Zielen zu jeder Beteiligung. Er nimmt innerhalb der Eigentümerstrategie insbesondere eine Prioritätensetzung der unterschiedlichen Interessen des Kantons vor. In der Eigentümerstrategie wird die Verantwortung der Beteiligung gegenüber den Anspruchsgruppen („Stakeholders“) berücksichtigt und Bericht darüber verlangt. Die Eigentümerstrategie soll regelmässig, in der Regel alle vier Jahre, überprüft werden.	Neu wird die Eigentümerstrategie alle vier Jahre überprüft.
12.3.3	§ 9	noch nicht vorhanden, neuer Artikel	<p>Eigentümergegespräche</p> <p>Der Kanton führt mit den Beteiligungen der Kategorie A, mindestens einmal jährlich ein Eigentümergegespräch durch. Seitens des Kantons nehmen Vertreter des zuständigen Fachdepartements sowie Vertreter des Finanzdepartements teil. Seitens Beteiligung nehmen je eine Vertretung des strategischen Führungsorgans und der Geschäftsleitung teil.</p> <p>Die Traktandenliste wird durch das zuständige Fachdepartement unter Einbezug des Finanzdepartements erstellt.</p> <p>Das Eigentümergegespräch dient der Abstimmung von Fragestellungen von beidseitigem Interesse und beinhaltet insbesondere folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Information über den Geschäftsgang und die Umfeldentwicklungen;</li> <li>b. Erfüllung der Leistungsvereinbarung;</li> <li>c. Strategische Ausrichtung und Planung;</li> <li>d. Geplante Akquisitionen oder Umstrukturierungen;</li> <li>e. Aktuelle Themen aus dem strategischen Führungsorgan und der Geschäftsleitung</li> <li>f. Besprechung der Traktanden der Eigentümerversammlung;</li> <li>g. Umsetzung und Änderungsbedarf der Eigentümerstrategie;</li> <li>h. Interessenkonflikte</li> <li>i. Hauptsächliche Risiken der Geschäftstätigkeit und getroffene Massnahmen;</li> <li>j. Ausschüttungsplanung.</li> </ul>	Beschreibt den Ablauf eines Eigentümergegesprächs mit jenen Beteiligungen aus der Kategorie A.
12.3.3	§ 10	noch nicht vorhanden, neuer Artikel	<p>Austausch zwischen Fachdepartement und Finanzdepartement</p> <p>Das Amt für Finanzen tauscht sich in seiner Funktion als Koordinationsstelle des Beteiligungsmanagements einmal jährlich bezüglich den B-Beteiligungen mit dem zuständigen Fachdepartement aus und lässt die Informationen in den Beteiligungsbericht fliessen.</p>	Austausch Amt für Finanzen mit Fachdepartement über wichtige Ereignisse aus den Beteiligungen.
12.3.5	§ 18, Abs. 2	Der Beteiligungsreport ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	Der Beteiligungsreport wird jährlich von der Regierung beschlossen und ist als Bestandteil im Geschäftsbericht integriert.	Wording angepasst und Ergänzung Bestandteil im Geschäftsbericht.
12.3.5	§ 18, Abs. 3	noch nicht vorhanden, neuer Artikel	Faktenblätter sowie Eigentümerstrategien der Beteiligungen sind ebenfalls öffentlich zugänglich und werden im Internet publiziert.	Ergänzung bezüglich Handhabung Faktenblätter/Eigentümerstrategien.